

Charakters und ihrer Klassengebundenheit. *Die marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie ist parteilich, weil sie Form des Bewußtseins der Arbeiterklasse ist, Ausdruck ihrer Klasseninteressen auf staatlich-rechtlichem Gebiet* Die historische Mission der Arbeiterklasse, ihre politischen Interessen und Ziele bestimmen die Parteilichkeit der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie.

Die Parteilichkeit der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie drückt sich in ihrem antagonistischen Gegensatz zu jeder Art bürgerlicher Staats- und Rechtsphilosophie aus. Sie äußert sich im ideologischen Klassenkampf zwischen bürgerlicher und sozialistischer Staats- und Rechtslehre. So wie sich Bourgeoisie und Proletariat, Sozialismus und Kapitalismus unversöhnlich gegenüberstehen, genauso gegensätzlich parteilich sind ihre Staats- und Rechtsauffassungen. „In einer Gesellschaft der Lohnklaverei eine unparteiliche Wissenschaft zu erwarten, wäre eine ebenso törichte Naivität, wie etwa von den Fabrikanten Unparteilichkeit zu erwarten in der Frage, ob man nicht den Arbeitern den Lohn erhöhen sollte, indem man den Profit des Kapitals kürzt.“<sup>29</sup> Auch in der Staats- und Rechtstheorie gilt: „...bürgerliche oder sozialistische Ideologie. Ein Mittelding gibt es hier nicht... Darum bedeutet *jede* Herabminderung der sozialistischen Ideologie, *jedes* Abschwenken von ihr zugleich eine Stärkung der bürgerlichen Ideologie.“<sup>30</sup>

Für die Parteilichkeit bürgerlicher Staats- und Rechtsphilosophie ist charakteristisch, daß sie ihren Klassencharakter und ihre Klassenziele im allgemeinen zu verbergen sucht. Sie ist heuchlerische, verhüllte Parteilichkeit. Sie erhebt Anspruch auf überparteiliche Objektivität, leugnet den Klassencharakter von Staat und Recht, qualifiziert sie als allgemein-menschliche Kategorien. Dahinter verbergen sich die Gesetzmäßigkeiten der kapitalistischen Warenproduktion mit ihrer Fetischisierung aller gesellschaftlichen Verhältnisse sowie Versuche, die bestehende staatliche Macht der imperialistischen Bourgeoisie apologetisch zu rechtfertigen, ihr Klassenwesen zu verdecken und die Hinwendung der Arbeiterklasse zu proletarischen Staats- und Rechtsauffassungen aufzuhalten. Auch für die bürgerliche Staats- und Rechtsphilosophie trifft zu: „Die Parteilosigkeit ist in der bürgerlichen Gesellschaft ein heuchlerischer, verhüllter, passiver Ausdruck der Zugehörigkeit zur Partei der Satten, zur Partei der Herrschenden, zur Partei der Ausbeuter. Parteilosigkeit ist eine bürgerliche Idee. Parteilichkeit ist eine sozialistische Idee.“<sup>31</sup> Soweit bürgerliche Staats- und Rechtslehren offen parteilich argumentieren — z. B. betont antikommunistische Staats- und Rechtsauffassungen — geben sie ihre Aussagen als Ergebnis überparteilicher, objektiver Forschung aus.

Die Parteilichkeit der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtstheorie kennzeichnet:

- a) die *offene* Parteinahme für die Arbeiterklasse und den historischen Fortschritt. Sie handhabt das ihr objektiv innewohnende Wesensmerkmal der Parteilichkeit bewußt als theoretisch-methodisches Prinzip der wissenschaftlichen Forschung und des ideologisch-theoretischen Klassenkampfes. Das Prinzip der proletarischen Parteilichkeit erfordert:
  - den Klassenstandpunkt der Arbeiterklasse in allen Bereichen staats- und rechtstheoretischer Forschung und Lehre durchzusetzen
  - die Forschung auf Fragen zu konzentrieren, die für den Kampf der Arbei-

29 W. I. Lenin, Werke, Bd. 19, Berlin 1962, S. 3.

30 W. I. Lenin, Werke, Bd. 3, Berlin 1955, S. 396.

31 W. I. Lenin, Werke, Bd. 10, Berlin 1958, S. 66.